

ten ebenfalls die den Behörden eingeräumte Preisermäßigung zu gewähren ist.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1942 S. 480.

### **Einschränkung der Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen**

(Vereinfachung der Verwaltung)

— I A 1/220/26 vom 16. 6. 1942 —

Die Einforderung von Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen bewirkt insgesamt eine nicht un-

erhebliche Verwaltungsarbeit. Die Dienststellen des RNSt haben deshalb Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen nur zu fordern, wenn dies im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung unter Anlegung eines strengen Maßstabes unumgänglich notwendig ist. Auf eine Vereinfachung in der Form dieser Berichte (vorgedrucktes Formular, Postkarten) ist besonders hinzuwirken.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1942 S. 481.

## *Personalverwaltung*

### **Geschäftsführung der Tierzuchtverbände durch Dienstangehörige des Reichsnährstandes**

— I A 2/170 vom 15. 6. 1942 —

#### I.

Die Geschäftsführung der Tierzuchtverbände und der Landeskontrollverbände soll grundsätzlich im Nebenamt durch Dienstangehörige des RNSt ausgeübt werden. Der RAL II D darf als Geschäftsführer nicht tätig sein.

Außer den Geschäftsführern sollen Dienstangehörige des RNSt in den Verbänden grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Weitere Arbeitskräfte haben die Verbände vielmehr selbst einzustellen und zu bezahlen.

#### II.

Die als Geschäftsführer tätigen Dienstangehörigen des RNSt erhalten widerruflich für ihre Nebentätigkeit eine Nebenvergütung durch den jeweiligen Verband gemäß Ziff. 11 Abs. 2 c der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 (RGI I S. 753) ausbezahlt. Diese Regelung erstreckt sich auch auf die Landeskontrollverbände. Dagegen erhalten die Geschäftsführer von Landesverbänden mit lediglich organisatorischer Bedeutung (Zusammenfassung von Unterverbänden) keine Nebenvergütung.

Die Höhe der Nebenvergütung richtet sich im einzelnen außer nach der Bedeutung des Verbandes nach dem Umfang der nebenbei über die übliche Dienstzeit hinaus geleisteten Arbeit und das Maß der zusätzlich übernommenen Verantwortung. Dabei ist der gesetzlich zulässige Höchstbetrag von 100 RM monatlich grundsätzlich nur den Geschäftsführern der Reichsverbände vorbehalten. Die Geschäftsführer der Verbände in den LBSch erhalten unter den obigen Voraussetzungen einen im allgemeinen zwischen 40 und 80 RM liegenden Betrag. Im Normalfall beträgt die Nebenvergütung 60 RM.

Die LBF setzen die Höhe der Nebenvergütungen im Einzelfall fest und teilen die bewilligten Beträge mit. In Zweifelsfällen ist meine Stellungnahme vorher einzuholen. Sofern bisher eine Nebenvergütung von über 80 RM gezahlt wurde, verbleibt es bis auf weiteres hierbei.

#### III.

Den als Geschäftsführern tätigen Dienstangehörigen werden, soweit erforderlich, vom RNSt Kraftwagen zur Verfügung gestellt. Den Verbänden ist untersagt, die Geschäftsführer mit eigenen Wagen auszustatten.

#### IV.

Die Verbände sind verpflichtet, dem RNSt für die Zurverfügungstellung seiner Dienstangehörigen als Geschäftsführer ihre Dienstbezüge ohne Versorgungszuschlag teilweise zu erstatten. Die Festsetzung der Höhe der zu erstattenden Beträge wird bis zu der reichseinheitlichen Regelung der Besoldungszuschüsse der Tierzuchtbeamten ausgesetzt. Bis dahin bleibt es bei dem bisherigen Zustande, auch soweit bisher Versorgungszuschläge durch die Verbände bezahlt worden sind.

#### V.

Leistungen sächlicher Art (Stellung von Büroräumen, Licht, Heizung usw.) haben die Verbände dem RNSt pauschal zu erstatten. Die Pauschalbeträge setzen die LBSch fest.

#### VI.

Die als Geschäftsführer tätigen Dienstangehörigen des RNSt verrechnen alle, auch die teilweise im Interesse der Verbände gemachten Dienstreisen, nur bei dem RNSt. Die Verbände erstatten die auf sie entfallenden Anteile der Reisekosten pauschal an den RNSt zurück. Die Pauschalbeträge setzen die LBSch fest.

#### VII.

Auf dem Gebiete der Kleintierzucht entsprechen die Landesgruppen den Landesverbänden.

Sofern bei den Landesfachgruppen Dienstangehörige des RNSt als Geschäftsführer tätig sind, können sie von den Landesfachgruppen eine Nebenvergütung bis zu 30 RM monatlich erhalten. Die Nebenvergütungen für die Geschäftsführung einer Landesgruppe und von Landesfachgruppen dürfen den Betrag von 80 RM monatlich insgesamt nicht übersteigen.

#### VIII.

Ausnahmen zu Ziff. I Abs. 1 und 2 bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1942 S. 481.